BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 17 / 1610**
Landtag
17. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 30. November 2010

Sexueller Missbrauch von Kindern

Mädchen und Jungen werden in den unterschiedlichsten Altersstufen Opfer von sexuellem Missbrauch. Unter dem sexuellen Missbrauch von Kindern versteht man die Vornahme von sexuellen Handlungen mit, an oder vor Kindern. Durch die Vielzahl der technischen Möglichkeiten zur Kommunikation und zum Informationsaustausch hat sich die Gefahr vergrößert, dass Kinder Opfer von sexuellen Übergriffen werden.

Die Gefahr besteht jedoch nicht nur durch die Zunahme im Bereich der technischen Möglichkeiten, sondern der Großteil des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird nach wie vor durch Personen begangen, die aus dem familiären oder näheren Umfeld des Opfers stammen.

Ein besonderes Problem stellt der sexuelle Missbrauch von Kindern in Institutionen wie Kindergärten, Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden, in der Jugendhilfe und in Jugendfreizeitheimen, öffentlichen Schwimmbädern usw. dar. Die Täter wählen oft Einrichtungen als Arbeitsplatz, bei denen sie „Macht“ über ihre Opfer ausüben können und ihr Entdeckungsrisiko gering ist. Hier gilt es besondere Schutzmöglichkeiten zu entwickeln, die verhindern, dass Kinder Opfer von sexuellen Übergriffen werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie oft werden Kinder im Land Bremen, aufgeteilt nach Mädchen und Jungen sowie nach Alter, Opfer von sexuellem Missbrauch?
2. Wie hat sich der sexuelle Missbrauch von Kindern in den letzten Jahren (von 2005 bis heute), aufgeteilt nach Mädchen und Jungen sowie nach Alter entwickelt?
3. Wie viele Taten wurden im Land Bremen seit 2005 bis heute aufgeklärt?
4. Aus welchem Bereich (Herkunft, Alter, Geschlecht) stammen die Täter? In welcher Beziehung stand das Opfer zum Täter? Kannten sich Opfer und Täter?
5. Wie hoch ist die Dunkelfeldziffer?
6. Wie lange sind die Verjährungsfristen für die Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern?
7. Sieht der Senat im Hinblick auf die Verjährungsfristen einen Veränderungsbedarf? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?
8. Wie sind die Gerichtsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ausgegangen (Einstellungen, Verurteilungen, etc.)?
9. Wie hoch ist die Rückfallquote/Wiederholungsquote bei den Tätern?
10. Welche Erkenntnisse gibt es über die Folgen für die Opfer?

Wilhelm Hinners, Sandra Ahrens, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 11. Januar 2011

1. Wie oft werden Kinder im Land Bremen, aufgeteilt nach Mädchen und Jungen sowie nach Alter, Opfer von sexuellem Missbrauch?

   In der folgenden Grafik wurde visualisiert, wie oft Kinder im Land Bremen, aufgeteilt nach Geschlecht und nach Alter, Opfer von sexuellem Missbrauch werden. Die Grafik wurde aus dem Datenbestand der PKS der Jahre 2005 bis 2009 generiert. Der Grafik liegen die Zahlen der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) verzeichneten Straftaten der §§ 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern), 176 a StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) und 176 b StGB (sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) zugrunde. Es wird deutlich, dass Mädchen im Alter von sechs bis 14 Jahren mehr als doppelt so häufig wie Jungen Opfer sexuellen Missbrauchs werden.

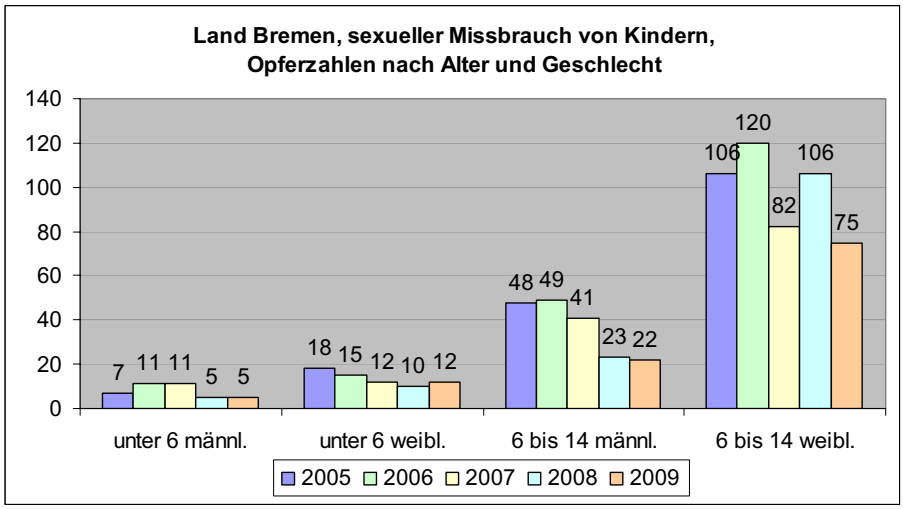

2. Wie hat sich der sexuelle Missbrauch von Kindern in den letzten Jahren (von 2005 bis heute), aufgeteilt nach Mädchen und Jungen sowie nach Alter entwickelt?

   Siehe Antwort auf Frage 1. Insgesamt sind die Fallzahlen als rückläufig zu bewerten.

3. Wie viele Taten wurden im Land Bremen seit 2005 bis heute aufgeklärt?

   Die Anzahl der aufgeklärten Fälle in den Jahren 2005 bis 2009 kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden. In der Grafik wurden die §§ 176, 176 a und 176 b StGB der PKS berücksichtigt. Sie zeigt, dass die Aufklärungsquote bei rund 75 % liegt und die Fallzahlen rückläufig sind.

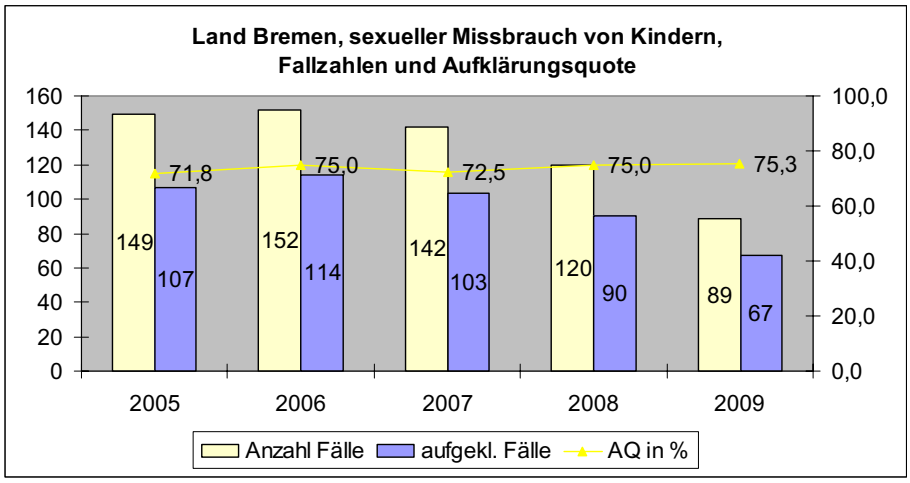

4. Aus welchem Bereich (Herkunft, Alter, Geschlecht) stammen die Täter? In welcher Beziehung stand das Opfer zum Täter? Kannten sich Opfer und Täter?

Bei den nachfolgenden vier Grafiken handelt es sich ebenfalls um Auswertungen der PKS aus den Jahren 2005 bis 2009 unter Berücksichtigung der §§ 176, 176 a und 176 b StGB.

Die Grafiken veranschaulichen, dass es sich überproportional häufig um männliche, erwachsene Tatverdächtige handelt. Der prozentuale Anteil von ausländischen Tatverdächtigen lag in den fünf Jahren zwischen 10,1 % und 22,1 %. Die vierte Grafik zeigt, dass die Täter häufig aus dem Nahbereich (Bekannte oder Verwandte) der Opfer kommen.

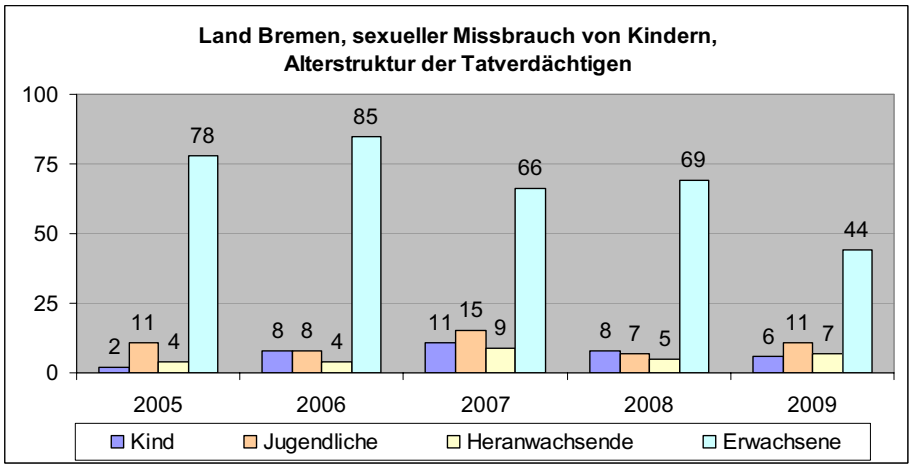

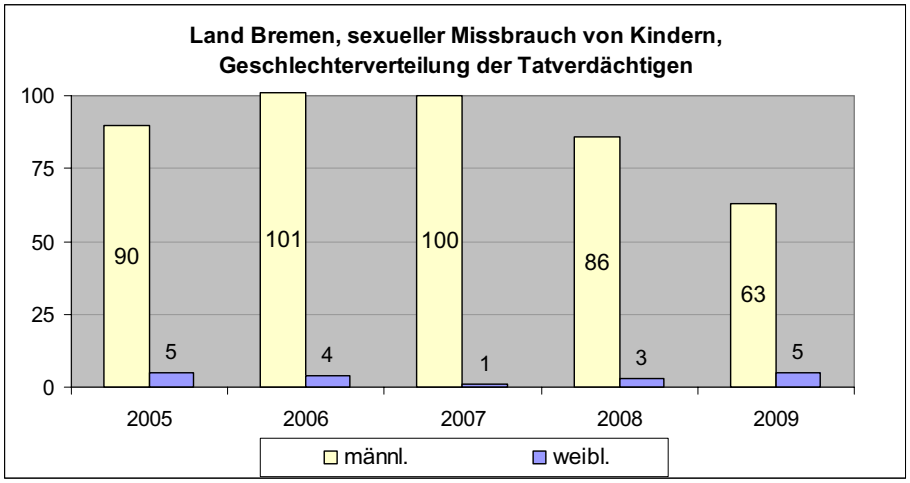

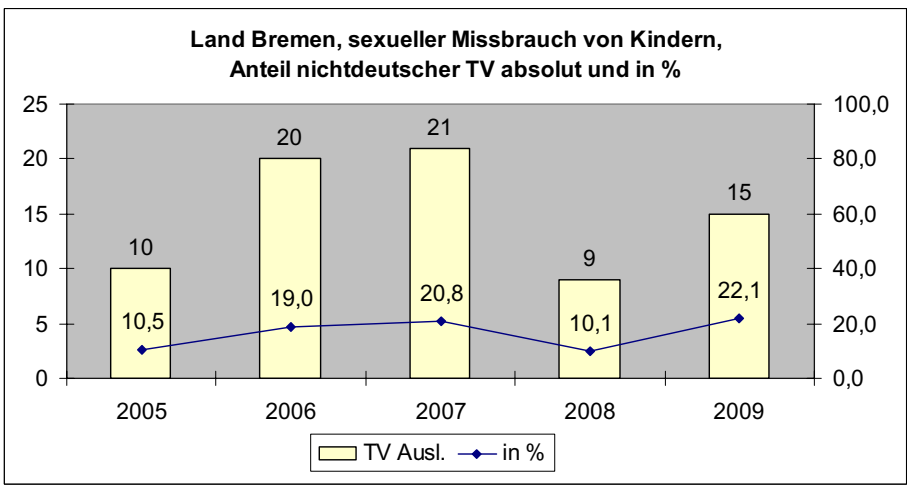

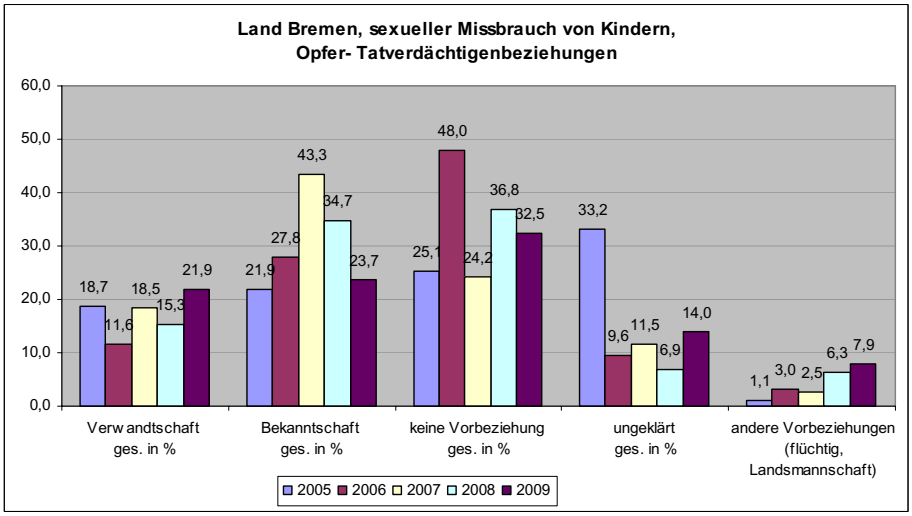

5. Wie hoch ist die Dunkelfeldziffer?

   Da in Bremen keine Dunkelfeldforschung betrieben wird, können keine genauen Angaben zum Dunkelfeld gemacht werden.

   Auch bundesweit liegen nur wenige und zumeist nicht repräsentative Studien zum Ausmaß von sexuellem Missbrauch gegenüber Jungen und Mädchen in Deutschland vor.

   Den Ergebnissen bisher erstellter Dunkelfeldstudien nach dürfte in Deutschland etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zwölfte bis vierzehnte Junge sexuell missbraucht worden sein.[1]) In allen Studien wird sichtbar, dass das Ausmaß von sexuellem Missbrauch an Jungen geringer ist als das Ausmaß von sexuellem Missbrauch an Mädchen.

   Der weit überwiegende Teil sexueller Missbrauchsfälle (etwa 90 %) wird demnach nicht angezeigt. Insbesondere wenn es sich um schwerwiegende Fälle mit bekannten Tätern aus dem sozialen Nahraum handelt, sind die Anzeigequoten extrem niedrig. Mangels repräsentativer Studien kann für Deutschland jedoch keine exakte Einschätzung der Entwicklung dieses Delikts im Dunkelfeld und des darauf bezogenen Anzeigeverhaltens vorgenommen werden.

6. Wie lange sind die Verjährungsfristen für die Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern?

   Die Verjährungsfristen richten sich nach der jeweils angedrohten Strafe. Der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) verjährt nach zehn, der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB) nach 20 Jahren. In beiden Fällen ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB) verjährt nach 30 Jahren.

7. Sieht der Senat im Hinblick auf die Verjährungsfristen einen Veränderungsbedarf? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?

   Der Senat hält die für den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) geltende Verjährungsfrist von zehn Jahren für überprüfungsbedürftig. Zwar ruht die strafrechtliche Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, sodass die Verjährung erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres eintritt. Die aktuell bekannt gewordenen, teilweise Jahrzehnte zurückliegenden Missbrauchsfälle in privaten und öffentlichen Einrichtungen belegen jedoch, dass in Kinderjahren missbrauchte Opfer so massiv traumatisiert sein können, dass sie als Erwachsene erst nach Jahrzehnten in der Lage sind, ihr Schweigen zu brechen und die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

   Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 11. November 2010 einen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kin-

[1]) Bange/Deegener 1997 / Veröffentlicht im Gender-Datenreport 2005 (2. Fassung) durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

dern und minderjährigen Schutzbefohlenen (Drs. 17/3646) – nach erster Beratung an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Dieser Entwurf verfolgt das Ziel, die strafrechtliche Verjährungsfrist beim sexuellen Missbrauch von Kindern auf 20 Jahre zu erhöhen. Durch eine solche Regelung würden alle sexuellen Missbrauchstaten erst mit vollendetem 38. Lebensjahr des zur Tatzeit minderjährigen Opfers strafrechtlich verjähren.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird sorgfältig zu prüfen sein, ob und wie sich die vorgeschlagene – an sich systemwidrige – Loslösung der Verjährungsvorschriften von den Strafrahmen in das Strafgesetzbuch einfügen ließe. Alternativ kämen insbesondere zwei Lösungsansätze in Betracht: Zum einen könnte für bestimmte Fälle der Strafrahmen angehoben werden mit der Folge, dass sich die Verjährungsfristen entsprechend verlängern. Zum anderen könnte daran gedacht werden, die strafrechtliche Verjährung in Anlehnung an die Vorschriften des Zivilrechts gesetzlich bis zur Vollendung des 21. statt wie bisher des 18. Lebensjahres des Opfers ruhen zu lassen. Der Senat wird sich intensiv an der fachlichen Diskussion beteiligen und auch die staatsanwaltschaftliche Praxis hören.

Mit dem Problemkreis des Kindesmissbrauchs befasst sich auch der von der Bundesregierung eingerichtete runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Fragen des Strafrechts spielen dort eine zentrale Rolle. Die Ergebnisse des runden Tischs werden, sobald sie vorliegen, selbstverständlich in die weitere Diskussion einbezogen werden.

8. Wie sind die Gerichtsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ausgegangen (Einstellungen, Verurteilungen, etc.)?

Der Ausgang der Gerichtsverfahren wegen sexuellen und schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176 a StGB) ist den folgenden beiden Tabellen zu entnehmen. Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB) sind weder in den polizeilichen noch in den justiziellen Statistiken verzeichnet.

	2005	2006	2007	2008	2009
§ 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern –					
Abgeurteilte	25	11	21	28	14
Davon					
Freispruch	0	1	0	3	2
Einstellung	9	2	9	6	7
Verurteilte	16	8	12	19	5
Davon					
Erwachsene insgesamt	15	8	10	19	5
Art der Verurteilung					
– Freiheitsstrafe	15	7	10	18	5
– darunter Strafaussetzung	13	6	8	17	3
– Geldstrafe	0	1	0	1	0
Jugendliche insgesamt	1	0	2	0	0
Art der Verurteilung					
– Freiheitsstrafe	1	0	1	0	0
– darunter Strafaussetzung	0	0	0	0	0
– Erziehungsmaßregeln	0	0	1	0	0

	2005	2006	2007	2008	2009
§ 176 a StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern –					
Abgeurteilte	13	7	2	7	9
Davon					
Freispruch	1	0	0	0	1
Einstellung	1	0	0	0	1
Verurteilte	11	7	2	7	7
Davon					
Erwachsene insgesamt	11	7	2	6	6
Art der Verurteilung					
– Freiheitstrafe	11	7	2	6	6
– darunter Strafaussetzung	4	5	0	4	5
Jugendliche insgesamt	0	0	0	1	1
Art der Verurteilung					
– Freiheitstrafe	0	0	0	0	1
– darunter Strafaussetzung	0	0	0	0	1
– Zuchtmittel	0	0	0	1	0

Die aufgeführten Daten stammen aus der justiziellen Strafverfolgungsstatistik. Die gegenüber der Polizeilichen Kriminalstatistik deutlich geringeren Zahlen lassen sich wie folgt erklären: Zunächst stimmen die der jeweiligen Erfassung zugrundeliegenden Zeiträume nicht überein. Denn die bei der Polizei registrierten Vorgänge werden bei den Gerichten zeitlich versetzt gezählt. Vor allem aber unterscheiden sich die erhobenen Daten dadurch, dass die PKS die Zahl der Fälle ausweist, während die Strafverfolgungsstatistik die Zahl der abgeurteilten Personen widergibt. Hat eine Person mehrere Taten begangen, für die sie sich vor einem Strafgericht zu verantworten hat, wird dies in der PKS mehrfach, in der Strafverfolgungsstatistik aber nur einmal erfasst.

9. Wie hoch ist die Rückfallquote/Wiederholungsquote bei den Tätern?

Dem Senator für Inneres und Sport sowie dem Senator für Justiz und Verfassung liegen hierzu keinerlei statistische Informationen vor.

10. Welche Erkenntnisse gibt es über die Folgen für die Opfer?

Wissenschaftliche Auswertungen oder personenbezogene Erkenntnisse über die Folgen für die Opfer sexueller Gewalt der im Land Bremen aufgedeckten Straftaten gegen Kinder liegen dem Senat nicht vor.

Sexuelle Gewalt hat allerdings immer Auswirkungen auf Kinder, welche das sein können, hängt sehr vom einzelnen Kind ab. Wichtig sind die Beziehung zum und die Abhängigkeit vom schädigenden Erwachsenen, die Dauer und Intensität der Gewalterfahrungen sowie die Konstitution sowie das Alter des Mädchens oder Jungens und die Situation des sozialen Umfeldes bzw. der Familie. Die Folgen sind individuell so unterschiedlich wie der Missbrauch selbst.

Fachleute in diesem Bereich beschreiben ein ganzes Bündel an möglichen körperlichen und seelischen/psychischen Folgen, die sich auch deutlich auf das weitere Leben der Betroffenen auswirken können. Sehr viele Kinder entwickeln komplexe posttraumatische Belastungsstörungen (PTSD), auch nach Jahren können psychosomatische Krankheiten, Süchte, Depressionen, Ängste, Zwänge, selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität auftreten. Schuldgefühle und

Scham, die Übernahme der Verantwortung für das Gewaltgeschehen können dazu führen, dass es Kindern schwer fällt, sich Hilfe zu suchen. Ein einheitliches „Syndrom“ als Folge von sexueller Gewalt gibt es nicht.

Druck: Anker-Druck Bremen